

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Calbe (Saale)

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Calbe (Saale) **335**

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterbringung und die Gebührenerhebung für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Calbe (Saale) **336**

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Calbe (Saale) **337**

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze der Realsteuern der Stadt Calbe (Saale) (Hebesatzsatzung) **339**

Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tauben Landgraben“, „Untere Bode“ und „Elbaue“ **340**

Öffentliche Bekanntmachung – Erarbeitung eines Strategieplanes der kommunalen Wärmeplanung im gesamten Stadtgebiet Calbe (Saale) **342**

B. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Die Kreiswahlleitung des Bundestagswahlkreises 69 – Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag, voraussichtlich am 23. Februar 2025 **343**

C. Sonstige Mitteilungen

Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie e. V. – Wasser – und Bodenanalysen am 22. Januar 2025 **347**

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Calbe (Saale)

Nach Bedarf

Rathaus I, Markt 18, 39240 Calbe (Saale)

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Calbe (Saale)

Gemäß § 130 Abs. 2 KVG LSA ist der Vertretung ein Bericht über die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die Kommune mit mindestens 5 v. H. beteiligt ist, vorzulegen.

Die Stadt Calbe (Saale) hat den Beteiligungsbericht nach § 130 Abs. 2 KVG LSA für das Jahr 2025 erstellt. Mit dem Beteiligungsbericht 2025 hat sich der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 12.12.2024 befasst und zur Kenntnis genommen.

Die Erstellung des Beteiligungsberichtes 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Beteiligungsbericht gemäß § 130 Abs. 3 KVG LSA vom 07.01.2025 bis 28.01.2025 in der Stadtverwaltung Calbe (Saale), Markt 18, Zimmer 8 zu den Sprechzeiten:

Dienstag

9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag

9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Calbe (Saale), 16.12.2024



Haue
Bürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterbringung und die
Gebührenerhebung für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Calbe (Saale)**

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 Abs. 2 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. S. 100) und §§ 2, 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Unterbringung und die Gebührenerhebung für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Calbe (Saale) vom 21.04.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) Nr. 12/2022 am 29.04.2022), wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

...

2. Der § 8 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Calbe (Saale) beträgt 8,82 EUR.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Calbe (Saale), den 12.12.2024


Hauke
Bürgermeister



**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Calbe (Saale)
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 6 und 99 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 47 und 50 Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der zurzeit gültigen Fassung, und aufgrund des § 5 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Calbe (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Calbe (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 29.04.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) Nr. 08/2019, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Calbe (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 10.07.2020 (Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) Nr. 14/2020, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Calbe (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 21.04.2022 (Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) Nr. 12/2022 und geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Calbe (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.04.2023 (Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) Nr. 15/2023 wird wie folgt geändert:

Änderung § 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront:

Reinigungsklasse 2 2,41 €

Reinigungsklasse 3 4,82 €

Reinigungsklasse 4 1,20 €

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Calbe (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Calbe (Saale), den 12.12.2024


Hause
Bürgermeister



Satzung
über die Festsetzung der Steuerhebesätze der Realsteuern der Stadt Calbe
(Saale)
(H e b e s a t z s a t z u n g)

Auf Grund der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. S 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S 2294) sowie der §§ 1 und 2 des Grundsteuerhebesatzgesetzes des Landes Sachsen –Anhalt (GrStHsG LSA) vom 01.11.2024 (GVBl. LSA S. 312) in der ab 01.01.2025 geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Höhe der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Calbe (Saale) wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|---------------|
| 1.1. gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrStHsG LSA
für Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen (Grundsteuer A) | 520 v. H. |
| 1.2. für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 GrStHsG LSA benannten Grundstücke | 860 v. H. und |
| 1.3. für die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrStHsG LSA benannten Grundstücke | 590 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer (unverändert) | 390 v. H. |

§ 2
Geltungsdauer

Die in § 1 festgesetzten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2025 und verlieren ihre Gültigkeit erst mit dem Inkrafttreten einer anderen Hebesatzsatzung.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern vom 21.04.2022, in Kraft getreten zum 01.01.2023, außer Kraft.

Calbe (Saale), den 13.12.2022

Hause
Bürgermeister



Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tauben Landgraben“, „Untere Bode“ und „Elbaue“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit den §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 12.12.2024 die folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tauben Landgraben“, „Untere Bode“ und „Elbaue“ beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

1. Der § 6 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

**§ 6
Umlagemaßstab**

- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages (Versiegelungsgrad) der Stadt Calbe (Saale) im Unterhaltungsverband „Tauben Landgraben“ beträgt laut Verband 13,162 %.
- (3) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Calbe (Saale) im Unterhaltungsverband „Elbaue“ beträgt laut Verband 19,239 %.

2. Der § 7 Abs. 1, 2 und 3 werden wie folgt geändert:

**§ 7
Umlagesatz**

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages für den Unterhaltungsverband „Tauben Landgraben“ beträgt für das Kalenderjahr 2024 17,3621 €/ha. Die entstehenden Verwaltungskosten sind im Umlagesatz enthalten. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2024 3,0842 €/ha.
- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages für den Unterhaltungsverband „Untere Bode“ beträgt für das Kalenderjahr 2024 16,7825 €/ha. Die entstehenden Verwaltungskosten sind im Umlagesatz enthalten.
- (3) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages für den Unterhaltungsverband „Elbaue“ beträgt für das Kalenderjahr 2024 15,7360 €/ha. Die entstehenden Verwaltungskosten sind im Umlagesatz enthalten. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2024 8,0751 €/ha.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Taube Landgraben“, „Untere Bode“ und „Elbaue“ tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Calbe (Saale), den 17.12.2024

Hause
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Erarbeitung eines Strategieplanes der kommunalen Wärmeplanung im gesamten Stadtgebiet Calbe (Saale)

Der Stadtrat der Stadt Calbe hat in der Sitzung am 12.12.2024 die Erarbeitung eines Strategieplanes für die kommunale Wärmeplanung gemäß dem Gesetz für die Wärmeplanung und die Dekarbonisierung der Wärmenetze beschlossen. Mit der Erarbeitung ist folgende Zielstellung geplant:

Bis 2045 soll Deutschland klimaneutral heizen. Die kommunale Wärmeplanung informiert Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, ob sie mit einem Fernwärmeanschluss rechnen können oder sich für eine andere klimafreundliche Heizungsoption entscheiden sollten.

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) ist zusammen mit dem Gesetz für erneuerbares Heizen am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Mit Einführung des WPG ist für Gemeindegebiete, in denen zum 01.01.2024 100.000 oder weniger Einwohner gemeldet sind, einen Wärmeplan bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 zu erstellen.

Die Stadtverwaltung der Stadt Calbe (Saale) misst dem Klimaschutz eine große Bedeutung bei und hat sich frühzeitig für die Erarbeitung einer Wärmeplanung entschieden, in dem ein Fördermittelantrag für diese Planung eingereicht wurde.

Die kommunale Wärmeplanung betrachtet das gesamte Gebiet der Stadt Calbe (Saale). Es sollen verschiedene Konzepte zur zukünftigen ressourcen- und klimaschonenden Wärmeversorgung erarbeitet werden. Ziel ist die Erstellung eines kommunalen Wärmeplanes gemäß §13 des Wärmeplanungsgesetzes.

Die Wärmeplanung soll Folgendes enthalten:

- die Eignungsprüfung
- die Bestandsanalyse
- die Potenzialanalyse
- die Entwicklung und Beschreibung eines Zielszenarios
- die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete
- die Darstellung der Wärmeversorgungsarten
- die Entwicklung einer Umsetzungsstrategie mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen

Dabei ist der Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur Planerstellung, Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligungen sowie begleitender Öffentlichkeitsarbeit erforderlich.

Calbe (Saale), den 16. Dezember 2024


Hause

Bürgermeister



Die Kreiswahlleitung des Bundestagswahlkreises 69

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21.
Deutschen Bundestag, voraussichtlich am 23. Februar 2025**

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.4.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.9.2024 (BGBl. I Nr. 283), in Verbindung mit § 18 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.7.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7.3.2024 (BGBl. I Nr. 91), fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge mit den vorgeschriebenen Anlagen für den Wahlkreis 69 - Magdeburg - zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 (voraussichtlicher Wahltag; ursprünglich bislang 28. September 2025) möglichst frühzeitig einzureichen.

Die nachfolgende Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bezieht sich auf den derzeit noch nicht vom Bundespräsidenten bestätigten Wahltermin einer vorgezogenen Neuwahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025.

Da der 20. Deutsche Bundestag vom Bundespräsidenten noch nicht aufgelöst und kein neuer Wahltermin bestimmt wurde, haben der Wahltermin sowie die damit verbundenen Fristen noch keine Verbindlichkeit. Die nachfolgenden Fristen für eine vorgezogene Neuwahl am 23. Februar 2025 ergeben sich aus dem veröffentlichten Entwurf der Rechtsverordnung zur Verkürzung der Fristen des zuständigen Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die verkürzten Fristen bei einer vorgezogenen Neuwahl ist zu empfehlen, die notwendigen Schritte zur Einreichung des Wahlvorschlags schon jetzt, ohne weiteres Zuwarten, einzuleiten.

Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten („andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden.

Der Wahlkreis 69 umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Magdeburg, vom Salzlandkreis die Gemeinden Barby, Bördeland, Calbe (Saale) und Schönebeck (Elbe).

Kreiswahlvorschläge sind schriftlich bei mir,

**Kreiswahlleitung Bundestagswahlkreis 69,
39090 Magdeburg,**

bzw. bei meiner Geschäftsstelle, dem Amt für Statistik, Wahlen und Digitalisierung (Wahlamt) der Landeshauptstadt Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 6. OG, möglichst frühzeitig, nach aktuell vorgesehener Frist, spätestens

am 20. Januar 2025, 18.00 Uhr,

einschließlich der erforderlichen Unterlagen einzureichen (§ 19 BWG). Später eingehende Kreiswahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 26 BWG).
Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung.

Beteiligungsanzeige

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie, nach aktuell vorgesehener Frist spätestens

am 07. Januar 2025, 18.00 Uhr,

der Bundeswahlleiterin (Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Beteiligungsanzeige muss den Vorgaben des § 18 Abs. 2 Satz 2 bis 6 BWG entsprechen. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen, und falls vorhanden, unter welcher Kurzbezeichnung, sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der dem Vorstand vorsitzenden Person oder ihrer Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 BWG eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen von einer sich bewerbenden Person (Wahlkreisbewerber*in, folgend kurz Bewerber*in) enthalten. Jede sich bewerbende Person kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO im Original eingereicht werden. Er muss gemäß § 34 Abs. 1 BWO enthalten:

- a) Familiennamen, die Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der sich bewerbenden Person,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG),
- c) der Kreiswahlvorschlag soll ferner Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (siehe dazu auch § 22 BWG).

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen im Original beizufügen:

- a) die Erklärung der vorgeschlagenen sich bewerbenden Person, dass sie der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber*in gegeben hat (Anlage 15 zur BWO),
- b) eine Bescheinigung der Meldebehörde, dass die sich bewerbende Person wählbar ist (Anlage 16 zur BWO),
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die sich bewerbende Person aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO); im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung,
- d) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien neben der Niederschrift zur Aufstellungsversammlung (s. vorheriger Punkt c) auch die nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 18 zur BWO),

- e) eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen sich bewerbenden Person gegenüber der Kreiswahlleitung, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der einreichenden Partei ist (Anlage 15 zur BWO),
- f) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 14 zur BWO).

Die erforderlichen Anlagen können beim Wahlamt Magdeburg angefordert werden und werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzten Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie von sich einzeln bewerbenden Personen eingereichte Kreiswahlvorschläge müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 69 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 u. 3 BWG). Hierzu werden ebenfalls kostenfrei amtliche Formblätter als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt (Anlage 14 zur BWO). Die Anforderungen des § 34 Abs. 4 BWO sind zu beachten. Bei der Anforderung des Formblattes sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der sich bewerbenden Person anzugeben. Bei Parteien ist ferner der Name der Partei so wie, falls vorhanden, die Kurzbezeichnung sowie die Bestätigung anzugeben, dass die benannte Person bereits nach § 21 BWG als Bewerber*in aufgestellt worden ist. Bei anderen Wahlvorschlägen ist das Kennwort anzugeben. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Dieses ist durch die Meldebehörde zu bescheinigen. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (Wählergruppen oder Einzelbewerber) haben drei der Unterzeichnenden Ihre Unterschrift direkt auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

Weitere wichtige Hinweise zu Kreiswahlvorschlägen von Parteien

Als Bewerber*in einer Partei kann im Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), nicht Mitglied einer anderen Partei und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach der Aufstellung der sich bewerbenden Person durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Punkt 5 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter von der Person, die dem Vorstand vorsitzt oder von ihrer Stellvertretung, oder wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 BWO).

Zugelassen werden kann ein Kreiswahlvorschlag einer Partei nur, wenn für die Partei im Bundesland eine Landesliste zugelassen worden ist (§ 20 Abs. 2 BWG).

Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes (§§ 18 - 26) und der Bundeswahlordnung (§§ 34 - 36) über Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge.

Informationen und Erreichbarkeit

In Zweifelsfragen kann Auskunft beim Wahlamt der Landeshauptstadt an der oben angegebenen Adresse oder telefonisch unter 0391/540 3935 eingeholt werden.

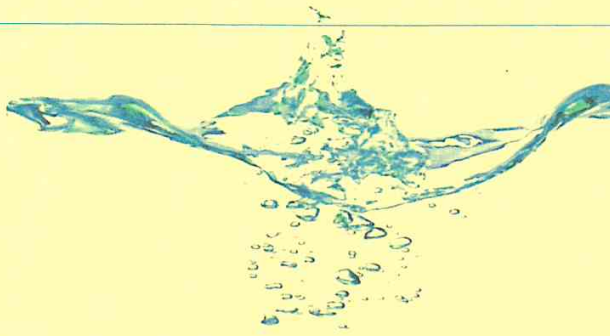
Informationen zur Bundestagswahl sind auch auf unserer Webseite www.magdeburg.de/info/wahlen oder auf der der Landeswahlleiterin www.wahlen.sachsen-anhalt.de zu finden oder bei der Bundeswahlleiterin unter www.bundeswahlleiterin.de.

gez.
Dr. Tim Hoppe
Kreiswahlleiter

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie e.V.

Leipziger Str. 27
09648 Mittweida
E-Mail: afu-ev@web.de
www.afu-ev.org
Tel.: 03727 976310

Wasser- und Bodenanalysen



Am **Mittwoch, den 22. Januar 2025** bietet
die AfU e.V. die Möglichkeit

in der Zeit von **11.00 - 12.00 Uhr** in **Calbe,**

**in der Stadtverwaltung,
Markt 18**

Wasser- und Bodenproben prüfen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden.

Analysen auf Trinkwasserqualität

Brauchwasseranalysen

Analysen für Aquarienwasser

Für diese Analysen bitte mind. 1 Liter Wasser in einer
Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen.



Bodenanalyse für eine Nährstoffbedarfsermittlung

Bodenanalyse auf Schwermetalle

Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen
des Gartens Boden auszuheben,
so dass insgesamt ca. 500 Gramm der
Mischprobe für die Untersuchung
zur Verfügung stehen.